

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 495
der Abgeordneten Monika Schulz-Höpfner
CDU -Fraktion
Drucksache 5/1148

Wortlaut der Kleinen Anfrage 495 vom 14.05.2010:

Tagebaurandgemeinden fürchten um Lebensqualität

In den zukünftig am Tagebaurand liegenden Gemeinden im Landkreis Spree-Neiße machen sich die Bürgerinnen und Bürger zunehmend Sorgen um den Erhalt ihrer Lebensqualität. Deshalb versuchen Gemeindevertretungen und Ortsbürgermeister in einzelnen Vereinbarungen mit dem Energieunternehmen Vorsorge für die auf sie zukommende Situation zu treffen. Dabei sind rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten der jeweiligen Ortsvorsteher und Gemeindevertreter gegenüber dem Unternehmen sehr ungleich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Berücksichtigung der Situation der Tagebaurandgemeinden im Planungsverfahren?
2. Welche Zeiträume hält die Landesregierung für vorbeugende Maßnahmen für berechtigt (z.B. Baumpflanzungen)?
3. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung in welchen Zeiträumen für den Rückgang des Wasserstandes und die Auswirkung auf Mensch, Umwelt und Gebäude für gerechtfertigt?
4. Wie unterstützt die Landesregierung die Bürgerinnen und Bürger in den Randgebieten bei ihren berechtigten Anliegen?

5. Wann wird die Landesregierung über den Antrag der Gemeinde Schenkendöbern zur Änderung des Braunkohlenplanes Jänschwalde zum Schutz des Lebensumfeldes der Bürger entscheiden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die zwischen dem Unternehmen Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) und einzelnen Gemeinden geführten Verhandlungen haben das Ziel, die durch ein Tagebauvorhaben zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen abzumildern und eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Angestrebt wird jeweils eine freiwillige zivilrechtliche Vereinbarung. Hiervon zu unterscheiden ist das gesetzlich vorgeschriebene und von der Landesregierung durchzuführende Braunkohlenplanverfahren sowie die daran anschließenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

Frage 1:

Wie beurteilt die Landesregierung die Berücksichtigung der Situation der Tagebaurandgemeinden im Planungsverfahren?

Zu Frage 1:

Die Situation der unmittelbar am Tagebaurand liegenden Gemeinden und Ortsteile wird in einem Braunkohlenplanverfahren bei der Festlegung der Abbaugrenze berücksichtigt. Bei den in den anschließenden bergrechtlichen Betriebsplänen festzulegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wird gesichert, dass der Immissionsschutz (Lärm und Staub) für die betroffenen Gemeinden gewährleistet wird.

Frage 2:

Welche Zeiträume hält die Landesregierung für vorbeugende Maßnahmen für berechtigt (z.B. Baumpflanzungen)?

Zu Frage 2:

Es ist allein Sache der jeweils betroffenen Gemeinde und von VE-M, welche vorbeugenden Maßnahmen zusätzlich zu den bestehenden und künftigen bergrechtlichen Verpflichtungen des Unternehmens einvernehmlich und freiwillig als sinnvoll erachtet werden und zu welchem Zeitpunkt diese durchgeführt werden.

Frage 3:

Welche Maßnahmen hält die Landesregierung in welchen Zeiträumen für den Rückgang des Wasserstandes und die Auswirkung auf Mensch, Umwelt und Gebäude für gerechtfertigt?

Zu Frage 3:

Die durchzuführenden und bereits durchgeführten Braunkohlenplanverfahren enthalten Ziele, wie die Umwelt und Menschen vor den Folgen der Grundwasserabsenkung zu schützen sind. Die zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Maßnahmen sind für jedes Tagebauvorhaben verschieden und richten sich nach den einzelnen betroffenen Schutzgütern.

Frage 4:

Wie unterstützt die Landesregierung die Bürgerinnen und Bürger in den Randgebieten bei ihren berechtigten Anliegen?

Zu Frage 4:

Mit einem Braunkohlenplan setzt die Landesregierung den landesplanerischen Rahmen für einen umwelt- und sozialverträglichen Betrieb des künftigen Tagebaus. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger in den Tagebaurandgebieten werden hierbei berücksichtigt. Die Erarbeitung der Braunkohlenpläne erfolgt unter enger Mitwirkung des für die regionale Willensbildung zuständigen Braunkohlenausschusses und seiner regionalen Arbeitskreise.

Für den Förderraum der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde ist von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für eine aufeinander abgestimmte und die besonderen Bedingungen berücksichtigende Entwicklung geplant. Zum Betrachtungsraum zählt auch das Gebiet des Tagebauvorhabens Jänschwalde-Nord. Für den Förderraum Tagebau Welzow-Süd liegt ein solches Strukturentwicklungskonzept bereits vor.

Frage 5:

Wann wird die Landesregierung über den Antrag der Gemeinde Schenkendöbern zur Änderung des Braunkohlenplanes Jänschwalde zum Schutz des Lebensumfeldes der Bürger entscheiden?

Zu Frage 5:

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 26.04.2010 der Gemeinde Schenkendöbern ihre Entscheidung mitgeteilt.